

# **Netzwerk Jüdisches Leben e.V.**

## **Satzung**

### **§ 1 Name, Sitz Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Netzwerk Jüdisches Leben e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Leipzig und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung und Vermittlung jüdischer Kultur und Geschichte im Sinne der Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.

Der Verein entwickelt Projekte zur Vermittlung deutsch-jüdischer Geschichte, zur Begegnung mit jüdischem Leben heute und zur Aufklärung gegen Antisemitismus.

Der Zweck des Vereins soll insbesondere erreicht werden durch:

- Forschungs- und Bildungsprojekte
- Workshops, Tagungen, Begegnungen, Diskussionsforen, Ausstellungen, Vorträge und Führungen
- außerschulische Bildungsarbeit und Projektarbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen
- Kulturveranstaltungen
- veranstaltungs- und projektbegleitende Infomaterialien und Publikationen
- Online- und digitale Angebote
- themenspezifische Beratung und Weiterbildung von Pädagogen, Multiplikatoren und Medienmachern
- Kooperation mit anderen gemeinnützigen Vereinen, Einrichtungen und Organisationen, die den Zielen des Vereins entsprechen
- Einzelprojekte

Der Verein ist zudem eine Plattform für gemeinnützige Organisationen, die sich aus unterschiedlichen Perspektiven mit jüdischer Kultur und Geschichte beschäftigen und für jüdisches Leben und gegen Antisemitismus engagieren.

Der Verein bietet Austausch, Information und Weiterbildung. Die verschiedenen Akteure, Projekte und Veranstaltungen werden nicht nur untereinander, sondern auch der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Leistungen aus dem

Vereinsvermögen. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder können natürliche oder juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts (Firmen, Gesellschaften, Vereine, Körperschaften, Verbände, Stiftungen und Organisationen aller Art) werden, die sich dem in §2 genannten Zweck des Vereins verpflichtet fühlen und den Zweck des Vereins durch aktive Mitarbeit unterstützen.
2. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Beschluss des Vorstandes, eine Antragstellerin oder einen Antragsteller nicht aufzunehmen, kann nicht angefochten werden.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person. Der Austritt erfolgt mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wenn das Mitglied einem der in der Satzung formulierten Zielen des Vereins zuwiderhandelt.
4. Die Mitgliederanzahl wird auf 8 Personen beschränkt.

### **§4 Fördernde Mitglieder**

Der Verein kann zusätzlich fördernde Mitglieder in unbeschränkter Zahl aufnehmen. Fördernde Mitglieder können Personen und Vereinigungen sowie juristische Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen. Sie stellen einen schriftlichen Antrag auf Mitgliedschaft. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht und auch kein aktives und passives Wahlrecht.

### **§5 Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder entrichten Mitgliedsbeiträge, deren Höhe und Fälligkeit durch die Mitgliederversammlung festgelegt wird. Fördermitglieder zahlen einen jährlichen Beitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

### **§6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und das Kuratorium. Der Vorstand kann darüber hinaus eine/n Geschäftsführer/in bestellen.

### **§7 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Die Ladungen müssen schriftlich, mit einer Frist von mindestens zwei Wochen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen. Die Anträge auf Satzungsänderung sind im Wortlaut des Änderungstextes mit der Einladung zu versenden.
2. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich abgehalten. Sie kann Beschlüsse zu allen in der Tagesordnung angegebenen Angelegenheiten fassen, insbesondere über

- (a) Höhe und Fälligkeit der Beiträge
  - (b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
  - (c) Entlastung, Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
  - (d) Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Haushaltsplanes
  - (e) Satzungsänderung
  - (f) Auflösung des Vereins
  - (g) Bildung von Arbeitsgruppen, die die Veranstaltung des Vereins inhaltlich und organisatorisch vorbereiten
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn der Vorstand sie für erforderlich hält, oder wenn mindestens 20 Prozent der Mitglieder des Vereins sie unter Angabe des Zwecks schriftlich beim Vorstand beantragen.
  4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.  
Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.
  5. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand auf jeweils drei Jahre. Beim Austritt eines Vorstandsmitgliedes vertritt das verbleibende Vorstandsmitglied kommissarisch den Vorstand bis zur Neuwahl.
  6. Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
  7. Die Auflösung des Vereins bedarf eines Beschlusses von drei Viertel der Mitglieder.
  8. Die gefassten Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden schriftlich niedergelegt und von der Protokollführerin unterzeichnet.

## **§8 Vorstand**

1. Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte des Vereins.
2. Der Vorstand besteht aus zwei Personen. Jede/r vertritt allein.
3. Der Vorstand ist nur mit den Stimmen von beiden Mitgliedern beschlussfähig. Entscheidungen werden im Konsens getroffen. Die Vorstandsbeschlüsse werden schriftlich niedergelegt und den Mitgliedern zur Kenntnis gebracht.
4. Vorstandsmitglieder, denen bei der Ausübung der Vereinsgeschäfte Kosten entstehen, haben Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen.
5. Vorstandsmitglieder können Vergütungszahlungen im Rahmen der sogenannten Ehrenamtspauschale erhalten.
6. Der Vorstand ist von der Vorschrift des § 181 BGB befreit.
7. Der Vorstand kann eine/n Geschäftsführer/in bestellen, der/die die Geschäfte des Vereins im Rahmen der mit ihm/ihr getroffenen Vereinbarung führt.
8. Der/die Geschäftsführer/in ist entweder ein alleinvertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied oder ein besonderer Vertreter neben dem Vorstand.

## **§9 Kuratorium**

Das Kuratorium berät den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Der/die Vorsitzende des Kuratoriums ernennt gemeinsam mit dem Vorstand die Mitglieder des Kuratoriums. Es sind

- a) Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, die den Verein in besonderer Weise unterstützen
- b) Vertreter von Institutionen, die den Verein zwecknachhaltig fördern
- c) Institutionen und Personen, die Beiträge oder Spenden leisten.

Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig.

Die Mitgliederversammlung wählt die/den Vorsitzende/n des Kuratoriums.

Die Sitzungen des Kuratoriums werden nach Bedarf von der/dem Vorsitzenden einberufen und geleitet. Sie sollen jedoch wenigstens im jährlichen Rhythmus stattfinden.

Für die Einberufung, die Leitung und die Niederschrift gelten die Vorschriften über die Mitgliederversammlung entsprechend.

## **§10 Haftung**

Haftung übernimmt das Vereinsvermögen. Einzelne Mitglieder sind nicht haftbar zu machen.

## **§11 Vereinsauflösung**

1. Die Auflösung des Vereins bedarf eines Beschlusses von drei Viertel der Mitglieder.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt sein Vermögen an den Kultur- und Begegnungszentrum Ariowitsch-Haus e.V. (Hinrichsenstraße 14, 04105 Leipzig), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Leipzig, den 17. September 2019